

VOLLMACHT

für das Herkunfts- und Informationssystem Tiere – HIT

zurück an die RBW: per Post, Fax oder an hit@rind-bw.de

Hiermit erteile ich (**Vollmachtgeber**)

- Registriernummer des Betriebes:
- MLP-Betriebsnummer: _____
- Name, Vorname: _____
- Straße: _____
- PLZ, Ort: _____

dem Bevollmächtigten:

- **Registriernummer: 081110000374**
- Rinderunion Baden-Württemberg e.V.
- Ölkofer Strasse 41
- 88518 Herbertingen
- Tel: 07586-9206-0, **Fax: 07586-9206-54**

Erfassung der Vollmacht bei der RBW

für die Meldung an die zentrale Datenbank eine (**nur eine Auswahl ist zulässig**):

- Meldevollmacht**
(der Bevollmächtigte kann nur Zu – und Abgänge von Tierbewegungen melden, die im Zusammenhang mit der Vermarktung, sowie Tierschauen der Rinderunion Baden-Württemberg stehen)
- Lesevollmacht**
(der Bevollmächtigte kann im Kompetenzbereich des Vollmachtgebers liegende Daten abfragen, z.B. Bestandsregister; Verwendung bei der RBW ausschließlich in Verbindung mit der Besamungs-App)
- Melde- und Lesevollmacht (HI-Tier Gesamtvollmacht)**
(der Bevollmächtigte kann nur Zu – und Abgänge von Tierbewegungen melden, die im Zusammenhang mit der Vermarktung, sowie Tierschauen der Rinderunion Baden-Württemberg stehen, weiterhin kann der Bevollmächtigte im Kompetenzbereich des Vollmachtgebers liegende Daten abfragen, z.B. Bestandsregister; Verwendung bei der RBW ausschließlich in Verbindung mit der Besamungs-App)

Hinweise:

- **Nur eine Auswahl darf angekreuzt werden !**
- **Besteht bereits eine Meldevollmacht** und soll für den Einsatz der **RBW-Besamungs-App** eine Lesevollmacht erteilt werden, muss **unbedingt** die „**Melde- und Lesevollmacht (Gesamtvollmacht)**“ angekreuzt werden !
- Erfolgt eine **Betriebs-(Hof-) Übergabe** oder Umfirmierung zur GBR, bitte den neuen Namen und die Registriernummer unverzüglich der RBW mitteilen, da auf die alte Registriernummer Meldungen nicht mehr möglich sind.
- Für Unternehmen mit **mehreren Betriebstätten** (Ställen) mit eigener Registriernummer:
Bitte vor Abgabe einer Vollmacht mit der RBW abklären, für welche Betriebe die HIT-Meldungen von der RBW durchgeführt werden können (z.Zt. i.d.R. nur von einer Betriebsstätte).
- Die Hit-Meldung bei **Exporten** ist für den tierhaltenden Betrieb ein Abgang, wenn es eine Zwischenaufstallung durch die RBW oder den Händler gibt, der dann die eigentliche Exportmeldung durchführt.
- **Bei Meldevollmachten:**
Die RBW übernimmt die Hitmeldungen für o.g. Betriebsstätte auf Versteigerungen generell. Ab Stall, auf Schauen und bei Exporten nur nach Absprache
Trotz Meldevollmacht ist, von Rechtswegen, der Betriebsinhaber für den ordnungsgemäßen Bestand im HIT selbst verantwortlich, die RBW übernimmt **keine Gewähr** für die Meldung von Tieren.
- Die HIT-Vollmachten werden erst **2 Wochen nach Eingang** bei der RBW wirksam.

Ort, Datum

Unterschrift